

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

III-47 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 09 22

Stellung der politischen Parteien in der Rechtsordnung des Bundes

Die nachstehenden Darstellungen beruhen weitgehend auf den Angaben der einzelnen Bundesministerien und geben die Rechtslage nach dem Stand vom 1. Mai 1976 wieder.

I. Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

a) Parteiengesetz

Nach der Verfassungsbestimmung des Art. I § 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz), BGBl. Nr. 404/1975, sind die Existenz und Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Abs. 1); zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung (Abs. 2). Gemäß Abs. 3 ist die Gründung politischer Parteien frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist; die Tätigkeit politischer Parteien darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden. Abs. 4 lautet: „Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon zur Vertretung nach außen befugt sind, sowie welche Rechte und Pflichten die Mitglieder besitzen. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit.“ Von dieser in Abs. 4 genannten Möglichkeit haben bisher die SPO, ÖVP, NDP, Aktion Neue Rechte und die Neue Mitte Gebrauch gemacht; hinsichtlich der KPÖ und der Volkssozialistischen Partei Österreichs war das Verfahren gemäß Abs. 4 noch nicht abgeschlossen.

Für ihre Öffentlichkeitsarbeit können die politischen Parteien Förderungsmittel des Bundes gemäß Art. II § 2 des Parteiengesetzes beanspruchen. Verfügt eine im Nationalrat vertretene politische Partei über mindestens fünf Mandate (Klubstärke), so erhält sie jährlich einen Grundbetrag von 4 Millionen Schilling; die nach Abzug

dieser Ansprüche noch übrigen dafür bestimmten Budgetmittel werden auf die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien im Verhältnis der für sie bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen verteilt. Ferner haben für ein Wahljahr den gleichen (Rest-)Anspruch auf Zuwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit auch diejenigen politischen Parteien, die zwar im Nationalrat nicht vertreten sind, aber bei einer Wahl zum Nationalrat mehr als 1 v. H. der gültigen Stimmen erhalten haben; diese Zuwendungen sind in dem auf die Nationalratswahl folgenden Quartal auszubezahlen.

Die Zuwendungen werden — wobei die hiefür vorgesehenen Beträge von der Bundesregierung in den Entwurf des jährlichen Bundesvoranschlaages aufzunehmen sind — vierteljährlich im nachhinein ausbezahlt. Bei Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen infolge der Ergebnisse einer Nationalratswahl sind diese Änderungen erstmals in dem auf die Wahl folgenden Quartal zu berücksichtigen. Über die widmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen haben die politischen Parteien genaue Aufzeichnungen zu führen, die samt allen dazugehörigen Unterlagen von zwei beeideten Wirtschaftsprüfern jährlich zu prüfen sind. Das Ergebnis der Prüfung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen; hinsichtlich der vom Bundesminister für Finanzen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer hat die betreffende politische Partei ein Vorschlagsrecht. Weiters hat jede politische Partei, die Zuwendungen im Sinne des Parteiengesetzes erhält, über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechenschaft zu geben, und zwar in Form eines jährlichen Rechenschaftsberichtes, der von zwei Wirtschaftsprüfern überprüft, unterzeichnet und veröffentlicht werden muß.

Die §§ 5 ff. des Parteiengesetzes betrafen die Begrenzung der Wahlwerbungskosten aus Anlaß der Nationalratswahl 1975.

b) Staatsbürgerliche Bildung

Die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik bezweckt das gleichnamige Bun-

desgesetz, BGBl. Nr. 272/1972, novelliert durch BGBl. Nr. 396/1973 in der derzeit geltenden Fassung BGBl. Nr. 661/1975. Danach fördert der Bund (jeweils nur) einen, von einer im Nationalrat vertretenen politischen Partei errichteten Rechtsträger (eine Stiftung oder einen Verein), der von dieser als Förderungswerber bezeichnet wird, sofern — neben der Erfüllung anderer Voraussetzungen — die Tätigkeit dieses Rechtsträgers nicht auf Gewinn gerichtet ist; weiters muß dieser Rechtsträger satzungskonform die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, der politischen und kulturellen Bildung sowie der Einsichten in politische, ökonomische, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene unmittelbar und in gemeinnütziger Weise durch Schulungen, Seminare, Enquêtes, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien, Publikationen und ähnliches bezwecken (§ 1 leg. cit.). Die Satzung dieses Rechtsträgers muß auch Bestimmungen über die Überprüfung der sparsamen, zweck- und gesetzmäßigen Verwendung der Förderungsmittel enthalten.

Die auf Verlangen des Rechtsträgers zuzuweisenden Förderungsmittel bestehen aus einem Grundbetrag von jährlich 3 Millionen Schilling sowie aus einem Zusatzbetrag, dessen Höhe in einem festen Verhältnis zur mandatsmäßigen Stärke der betreffenden politischen Partei im Nationalrat stehen muß; diese Zusatzbeträge dürfen jährlich insgesamt 20 Millionen Schilling nicht übersteigen (§ 2 leg. cit.). Diese Förderungsmittel dürfen nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden; lediglich bis 1977 dürfen bis zu 50 v. H. der Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufgewendet werden, das der Unterbringung dieser Rechtsträger dient. Die Bundesregierung stellt auf Antrag der politischen Partei (des Rechtsträgers) dessen Förderungswürdigkeit und die Höhe des Zusatzbetrages fest; die Förderung darf jeweils nur für ein Finanzjahr bewilligt werden. Gemäß § 3 leg. cit. ist vor der Beschlusffassung der Bundesregierung über die Festsetzung des Zusatzbetrages und vor einem Widerruf der Feststellung der Förderungswürdigkeit einem beim Bundeskanzleramt eingerichteten Beirat mit beratender Funktion, dem neben Vertretern einiger Bundesministerien auch je zwei Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien angehören, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anlässlich der Feststellung seiner Förderungswürdigkeit muß sich der Rechtsträger, um die Förderungsleistungen zu erhalten, verpflichten, binnen einer bestimmten Frist dem Rechnungshof über die Verwendung dieser Förderungsmittel zu berichten. Satzungs- oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel hat der Bund vom Rechtsträger zurückzuverlangen.

Nach den §§ 6 ff. des genannten Gesetzes fördert der Bund auch periodische Druckschriften, sofern sie bestimmte Voraussetzungen (insbesondere im Hinblick auf die staatsbürgerliche Bildung) erfüllen. Die Förderungsmittel werden von der Bundesregierung nach Maßgabe der Förderungswürdigkeit verteilt, wobei sie auf die Vorschläge eines beim Bundeskanzleramt eingerichteten Beirates Bedacht zu nehmen hat, den neben Vertretern der Bundesministerien, der Wissenschaft, der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften usw. auch je ein Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien angehört (§ 9). Wenn dies der Beirat mit Zweidrittelmehrheit beschließt (§ 10 Abs. 1), so kann unter bestimmten Voraussetzungen der ansonsten feststehende Grundbetrag der Förderungsleistung (60 000,— S) reduziert werden.

c) Landesverteidigungsrat

Gemäß § 5 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962, 96/1969, 184/1970 und 272/1971 ist beim Bundeskanzleramt der Landesverteidigungsrat eingerichtet, dem u. a. Vertreter der politischen Parteien angehören. Der Landesverteidigungsrat ist in militärischen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, in sonstigen Angelegenheiten der Landesverteidigung, die über die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinausgehen und — sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt — vor der Beschlusffassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor Erstattung eines Vorschlages an den Bundespräsidenten auf allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst oder auf vorläufige Aufschiebung der Rückversetzung von Wehrpflichtigen in die Reserve zu hören. Der Landesverteidigungsrat ist weiters vor der Einberufung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen zu hören. Ferner obliegt es dem Landesverteidigungsrat, Empfehlungen für Maßnahmen in Angelegenheiten der Landesverteidigung zu erteilen. Dem Landesverteidigungsrat als ganzen steht das Besuchsrecht bei allen Truppen, Stäben, Schulen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen des Bundesheeres zu.

Die Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates ist in der Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1969, BGBl. Nr. 230/1969, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 185/1972 festgelegt.

d) Verstaatlichte Unternehmungen

Der § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (OIG-Gesetz), BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 359/1975 besagt, daß bei der Bestellung der 19 „weiteren Mitglieder“ (§ 3 Abs. 1

leg. cit.) des Aufsichtsrates der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (OIAG) das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen sind.

e) ERP-Fonds

Gemäß § 7 Abs. 2 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, sind bei Bestellung der Mitglieder der ERP-Kreditkommission „die Vorschläge und das Kräfteverhältnis der im Nationalrat vertretenen Parteien zu berücksichtigen“. Bei der Erstattung dieser Vorschläge ist darauf Bedacht zu nehmen, daß mindestens zwei der vorgeschlagenen Mitglieder mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in den Bundesländern besonders vertraut sind. Zu Mitgliedern können nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Vorkenntnisse oder ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Eignung für die Übernahme dieser Funktion besitzen.

In der Praxis werden von diesen politischen Parteien auch die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Fachkommissionen des ERP-Fonds erstattet.

f) Österreichischer Rundfunk

Nach § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung des ORF, BGBl. Nr. 397/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 171/1976 ist dieser verpflichtet, je Programm höchstens 1 v. H. der Sendezeit an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und an Interessenverbände zu vergeben. Diese Zeit ist auf die Bewerber entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben aufzuteilen. Für jede Belangsendung hat die politische Partei eine Person zu nennen, die für den Inhalt der Sendung verantwortlich ist und die die im § 18 des Bundesgesetzes über die Presse, BGBl. Nr. 218/1922, bezeichneten Voraussetzungen (für die Funktion eines „verantwortlichen Schriftleiters“) erfüllt. Der ORF muß die Veröffentlichung einer Belangsendung verweigern, wenn die genannte Person diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder überhaupt keine verantwortliche Person genannt wird. Derartige Belangsendungen sind in der An- und Absage entsprechend zu kennzeichnen.

In das Kuratorium des ORF bestellt die Bundesregierung sechs Mitglieder unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien im Nationalrat. Dabei ist auf die Vorschläge der Parteien Bedacht zu nehmen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei muß durch mindestens ein Mitglied im Kuratorium vertreten sein. Dem Kuratorium obliegt u. a. die Bestellung und Abberufung des Generalintendanten, die Bestellung und Abberufung der Direktoren, der Programm- und der Landesintendanten, die Beschlußfassung über die

Festsetzung des Programmentgeltes sowie die Genehmigung von Tarifwerken des Werbefunks, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Generalintendanten, die Entscheidung über die Vergabe von Sendezeit an Interessenverbände (§ 5 Abs. 1 leg. cit.).

Für die Hörer- und Sehervertretung des ORF bestellen gemäß § 15 Abs. 2 Z. 6 leg. cit. die Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (vergleiche das schon erwähnte Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1972) je ein Mitglied.

Nach dem auf Grund des § 3 Abs. 1 letzter Satz RFG, BGBl. Nr. 195/1966 (nunmehr § 4 des geltenden Rundfunkgesetzes), abgeschlossenen Vertrag zwischen dem Bund und dem ORF vom 10. April 1972, der inzwischen verlängert wurde, ist ein Programmbeirat Kurzwelle zu errichten, dem u. a. je eine vom Bundeskanzler über Vorschlag der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien bestellte Person angehört (Punkt 5 lit. c).

II. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Wohnbauförderungsbeirat

Nach § 24 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972 hat der zur Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Förderung und über Fragen der Wohnbauförderung vom Land zu bestellende Wohnbauförderungsbeirat hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder der Mitgliederzahl der Landesregierung und hinsichtlich seiner Zusammensetzung dem Kräfteverhältnis der im Landtag vertretenen politischen Parteien zu entsprechen. Die im Landtag vertretenen politischen Parteien erstatten Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder, auf Grund deren die Landesregierung sie auf die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Entsprechende Bestimmungen enthalten auch die einzelnen Ausführungsgesetze der Länder.

§ 10 Abs. 1 des Wohnungsverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1973 verweist auf den § 24 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; die Landesregierung hat vor Erledigung der Begehren auf Gewährung der Förderung von Verbesserungsmaßnahmen neben Gemeinden, in deren Bereich das Wohnhaus gelegen ist, auch den nach § 24 Wohnbauförderungsgesetz 1968 bestellten Wohnbauförderungsbeirat anzuhören.

b) Wasserbautenförderungskommission

Nach § 10 a Abs. 5 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 46/1971 besteht

die Kommission, welche die Anträge auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu begutachten hat, aus elf Mitgliedern, die von der Bundesregierung über Antrag des Bundesministers für Bauten und Technik nach dem Stärkeverhältnis der parlamentarischen Fraktionen im Nationalrat und über deren Vorschlag mit der Maßgabe bestellt werden, daß auf jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Fraktion zumindest ein Mitglied entfällt. Die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1973 über die Berechnung der Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren sind sinngemäß anzuwenden.

III. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Steuerrechtliche Stellung der politischen Parteien

Die Frage der steuerlichen Behandlung der politischen Parteien wurde zunächst mit Erlass vom 30. Jänner 1946, Zl. 6239-9/46, geregelt. Angeichts der — jedenfalls bis zum Ergehen des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975 — unsicheren Rechtsgrundlage der politischen Parteien wurde dieser Erlass wiederholt vom Rechnungshof kritisiert, der in seinen Tätigkeitsberichten immer wieder auf die Gesetzlosigkeit des Erlasses hinwies (vergleiche z. B. den Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1971, Abs. 47,2). Da sich jedoch auch aus dem nunmehrigen Parteiengesetz kein eindeutiger Schluß auf die Stellung der politischen Parteien auf abgabenrechtlichem Gebiet ergibt, bestimmt jetzt Art. VI des Abgabenänderungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 636/1975, daß die politischen Parteien im Anwendungsbereich der im § 3 Abs. 3 der BAO, BGBl. Nr. 194/1961, umschriebenen Abgabenvorschriften wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln sind, wenn ihnen gemäß § 1 des erwähnten Parteiengesetzes Rechtspersönlichkeit zukommt.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 636/1975, sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftssteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 636/1975) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich, d. h., unternehmerisch tätig. Die politischen Parteien unterliegen daher nur mit den von ihnen im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Inland gegen Entgelt ausgeführten Leistungen der Umsatzsteuer. Unter den im § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 genannten Voraussetzungen steht den politischen Parteien in diesem Bereich auch der Vorsteuerabzug zu.

Mit Ausnahme von Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen sind alle unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen an eine politische Partei nach Maßgabe der Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 steuerpflichtig. Die Befreiung von Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an politische Parteien ist im § 15 Abs. 1 Z. 14 leg. cit. expressis verbis normiert. Von dieser Befreiung abgesehen, kommt den politischen Parteien im Rahmen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 keine weitere Begünstigung zu.

Schriften, die von politischen Parteien veranlaßt werden, unterliegen ebenso wie Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 der Gebührenpflicht, wobei besondere Befreiungen speziell für politische Parteien gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen sind. Da aber nach Art. VI des Abgabenänderungsgesetzes 1975 die politischen Parteien abgabenrechtlich wie Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu behandeln sind, wenn ihnen gemäß § 1 des Parteiengesetzes Rechtspersönlichkeit zukommt, sind diese nach § 2 Z. 3 Gebührengesetz 1957 hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit Ämtern und Behörden von den Gebühren befreit.

Soweit in Abgabenvorschriften Begünstigungen oder Befreiungen wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke vorgesehen sind, können diese auf politische Parteien deswegen nicht Anwendung finden, weil die genannten Zwecke nicht ausschließlich und unmittelbar gefördert werden (vergleiche insbesondere §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961).

Auf zollrechtlichem und verbrauchsteuerlichem Gebiet ist den politischen Parteien keine besondere Rechtsstellung eingeräumt. Sie genießen weder besondere Begünstigungen noch sind sie in die Gesetzesvollziehung durch Entsendung von Personen in Kollegialorgane eingeschaltet, abgesehen von ihrer indirekten Einflußnahme auf die Zusammensetzung des Zollbeirates (§ 10 ZG 1955). Die den Körperschaften des öffentlichen Rechtes zustehenden (auf dem Gebiet des Zollrechtes unbedeutenden und nicht ins Gewicht fallenden) Begünstigungen stehen den politischen Parteien nicht zu, da sie nicht Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind und für eine Gleichstellung (wie auf dem Gebiet der direkten Besteuerung) bisher kein Bedürfnis bestand.

Soweit politische Parteien nach vorstehender beispielweiser Zusammenstellung von einer Abgabenpflicht betroffen wenden, haben auch sie die für den Bestand und Umfang der Abgabenpflicht oder die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen (§ 119 BAO).

Die Organe der politischen Parteien haften (wie Vertreter von juristischen Personen überhaupt) für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebraucht werden können (§ 9 BAO). Daneben besteht auch eine finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Organe, soweit sie nicht zugleich Mitglied der gesetzgebenden Organe sind und daher den Schutz der Immunität genießen. In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung des § 28 FinStrG zu erwähnen, wonach abgabepflichtige juristische Personen, denen gegebenenfalls auch die politischen Parteien zuzurechnen sind, für Strafbeträge haften, die über Organe wegen eines Finanzvergehens verhängt worden sind, wenn das bestrafte Organ das Vergehen in Ausübung seiner Organfunktion hinsichtlich der Abgabepflicht der Körperschaft begangen hat.

Es wäre schließlich darauf hinzuweisen, daß die politischen Parteien eine Beistandspflicht im Sinne des § 158 BAO und des § 120 FinStrG treffen würden, wenn sie mit genereller Wirkung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu bezeichnen sind.

Das Abgabenverfahrensrecht (BAO und Finanzstrafgesetz, BGBL. Nr. 129/1958) räumt den politischen Parteien keine besondere Rechtsstellung ein.

Die politischen Parteien unterliegen, wenn sie als Dienstgeber Arbeitslöhne im Sinne des § 25 des Einkommensteuergesetzes 1972 auszahlen, der Beitragspflicht zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§ 41 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967). Sie sind weiters gemäß § 17 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 verpflichtet, an ihre Dienstnehmer gemeinsam mit den Bezügen die Familienbeihilfen auszuzahlen, die diesen auf Grund der Familienbeihilfenkarte zustehen. Für die ausgezahlten Familienbeihilfen haben sie einen Ersatzanspruch, den sie beim Finanzamt, an welches der Dienstgeberbeitrag abzuführen ist, ansprechen müssen.

Gemäß dem eingangs erwähnten Erlaß aus 1946, Zl. 62 399/46, werden die politischen Parteien vermögenssteuerlich so behandelt, als ob sie Körperschaften öffentlichen Rechtes wären, d. h., da diese im § 1 VStG 1954 unter den unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht angeführt sind, werden sie weder der Vermögenssteuer noch dem Erbschaftssteueräquivalent unterzogen.

Gemäß § 22 Abs. 2 VStG 1954 haben wohl Vorschriften auf dem Gebiet der Vermögenssteuer, die in diesem Bundesgesetz nicht enthalten sind, für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1955 keine Geltung mehr. Nach Ansicht im Kommentar Twardoch, „Die Vermögensbesteuerung“, 1972, sind aber von der Weitergeltung grundsätzlich nur die bisherigen meritorischen

Bestimmungen des Vermögenssteuerrechts im engeren Sinn, nicht jedoch sonstige allgemeine steuerrechtliche Vorschriften, die u. a. auch für die Vermögenssteuer von Bedeutung sind, ausgeschlossen. Da der oben angeführte Erlaß bisher nicht aufgehoben wurde, ist die vermögenssteuerliche Behandlung der politischen Parteien als öffentlich-rechtliche Körperschaften auch nach dem 1. Jänner 1955 unverändert beibehalten worden.

Ob diese Erlaßregelung angesichts des inzwischen veröffentlichten Parteiengesetzes beibehalten werden kann, erscheint jedoch äußerst zweifelhaft. Jedoch ist diese Frage angesichts der Regelung im Art. VI des Abgabenänderungsgesetzes 1975 insoweit nicht mehr beachtlich, als die politischen Parteien im Anwendungsbereich der im § 3 Abs. 3 BAO umschriebenen Abgabenvorschriften wie Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu behandeln sind, wenn ihnen gemäß § 1 des Parteiengesetzes Rechtspersönlichkeit zukommt.

b) Budgetäre Stellung der politischen Parteien

1. Zunächst ist auf das Bundesgesetz BGBL. Nr. 286/1963 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 6/1971, mit der die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien des Nationalrates erleichtert wird, hinzuweisen. Hier ist der Anspruch der Abgeordnetenklubs des Nationalrates auf einen Beitrag zur Deckung der ihnen aus der Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erwachsenden Kosten normiert. Dieser Beitrag hat dem Jahresbruttobezug von vier Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20, einschließlich der Sonderzahlungen und von vier Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe d, Entlohnungsstufe 21, einschließlich der Sonderzahlungen zu entsprechen. Außerdem gebührt jedem Klub für je angefangene zehn Abgeordnete ein Beitrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges von zwei Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20.

Für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gebührt jedem Klub weiters eine Zuwendung in Höhe von 67% des sich nach den oben angeführten Bestimmungen ergebenden Betrages.

Die zur Bedeckung dieser Ausgaben erforderlichen Kredite wurden bei der Erstellung der jährlichen Bundesvoranschläge im entsprechenden Ausmaß berücksichtigt, und zwar zuletzt für 1975 bei Kapitel 02, Bundesgesetzgebung, Ansatz 1/02104, Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtung) bei der Post 7 661, „Beiträge an die parlamentarischen Klubs“, mit 11,5 Millionen Schilling und bei Post 7 662, „Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Klubs“, mit 7,9 Millionen Schilling. Im Bundesvoranschlag 1976 sind hiefür 13,4 Millionen Schilling bzw. 8,950 Millionen Schilling veranschlagt.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit diese nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, der Bundesminister für Finanzen betraut.

2. Das Bundesgesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik wurde bereits unter Punkt I/b (Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes) behandelt. An dieser Stelle ist jedoch nachzutragen, daß im Bundesvoranschlag 1976 für diesen Zweck — wie auch schon im Vorjahr — beim Ansatz 1/10 004, Bundeskanzleramt, Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtung), Post 7 430, „Förderung der Publizistik“, ein Betrag von 5 Millionen Schilling und beim selben Ansatz bei der Post 7 660, „Staatsbürgerliche Bildungsarbeit der Parteien“, ein Betrag von 28,947 Millionen Schilling veranschlagt sind. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, hinsichtlich der Vorsorge im jährlichen Bundesvoranschlag der Bundesminister für Finanzen, betraut.

3. Schließlich ist auf das ebenfalls unter Punkt I/a besprochene Parteiengesetz hinzuweisen, das mit 1. Juli 1975 in Kraft gesetzt wurde, und zwar mit der Maßgabe, daß für 1975 nur die Hälfte der Zuwendungen auszuzahlen ist. In das erste Budgetüberschreitungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 373/1975, wurden für diesen Zweck 25 Millionen Schilling beim Ansatz 1/10 004, Bundeskanzleramt, Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtung), Post 7 661, „Zuwendungen an politische Parteien“, aufgenommen. Im Bundesvoranschlag 1976 sind hiefür 50 Millionen Schilling veranschlagt. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Inneres betraut.

4. Gemäß §§ 1 und 3 des AUA-Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 94/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 40/1973 besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus je einem Beamten des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Verkehr sowie zwölf weiteren Mitgliedern, bei deren Bestellung das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen sind. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.

Die dem Bund gehörigen Anteilsrechte an den AUA (99%) werden gemäß § 7 vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr ausgeübt. Bei der zuletzt erfolgten Neuwahl des Aufsichtsrates (16. November 1972) wurden entsprechend der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen je

sechs Mitglieder des Aufsichtsrates über Vorschlag der SPÖ und ÖVP bestellt.

Zur Interpretation der Bestimmungen des § 3 des Bundesgesetzes über die Rekonstruktion der AUA wird verwiesen auf Kastner, Gedanken über Gelegenheitsgesetze, JBl. 1963, Seite 62 f., und Plöchl, Bemerkungen zum Kompetenz-Gesetz, BGBl. Nr. 173/1959, JBl. 1963, Seite 126 ff. (Frage der Zugehörigkeit der vorgeschlagenen Personen zu den vorschlagenden politischen Parteien; Prüfung der Voraussetzungen für die Bestellung, Anfechtungsrecht, Verlust des Vertrauens der vorschlagenden politischen Partei als Widerrufungsgrund usw.).

c) Rückgabegesetz, BGBl. Nr. 55/1947.

Die Statuten der laut Rückgabegesetz rückgabeberechtigten Vermögensträger werden von den politischen Parteien aufgestellt, und zwar:

aa) Vom Vorstand der SPÖ (§§ 2, 3 leg. cit.): Restitutionsfonds der Sozialdemokratischen Organisationen, Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften;

ab) vom Vorstand des ÖAAB (§ 4 leg. cit.):

Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs;

ac) vom Zentralkomitee der KPÖ (§ 5 leg. cit.):

Restitutionsfonds der Kommunistischen Organisationen.

d) Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 25/1956 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 178/1962.

Der Hilfsfonds, eingerichtet zwecks Hilfeleistung an zwischen 1933 und 1945 politisch Verfolgte, besitzt Statuten, ferner Geschäftordnungen für das Kuratorium, für die Zuerkennungskommission und für die Geschäftsführung.

Die Mitglieder der Organe des Hilfsfonds werden unter anderem von den Verfolgtenorganisationen der politischen Parteien vorgeschlagen und von der Bundesregierung bestellt und abberufen (§ 5 Z. 2 der Statuten).

Diese Verfolgtenorganisationen sind:

SPÖ: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus;

ÖVP: ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten;

KPÖ: Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband).

e) Hilfe oder Beistand in Abgabensachen.

Gemäß § 71 Abs. 1 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965 in Verbindung mit § 321 Abs. 2 BAO sind Vereinigungen und Stellen, die auf berufsständischer oder ähn-

licher Grundlage gebildet sind (§ 107 a Abs. 3 Z. 7 Abgabenordnung), befugt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Hilfe oder Beistand in Abgabensachen zu leisten. Es ist dabei gleichgültig, welche Rechtsform die Vereinigung oder Stelle hat. Nach ständiger Verwaltungsübung wurde jedoch diesen Stellen und Vereinigungen nicht das Recht zur Vertretung ihrer Mitglieder im Einzelfall, sondern nur zur Vertretung der Gesamtinteressen ihrer Mitglieder eingeräumt.

Es könnten daher Vereinigungen (Verbände, Bünde usw.) der politischen Parteien, die auf ähnliche Weise organisiert sind, ihren Mitgliedern Hilfe und Beistand in Abgabensachen leisten. Auf dem Gebiete des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren kommen Hilfe und Beistand für ihre Mitglieder nicht in Betracht, da die politischen Parteien nicht als Berufsvertretungskörperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 71 Abs. 1 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung anzusehen sind.

IV. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Gewerberecht

Die Gewerberechtsfähigkeit, also die Fähigkeit, Träger von Gewerbeberechtigungen zu sein, ist bei politischen Parteien, die sich als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 1951 konstituiert haben (z. B. die FPÖ), auf Grund des § 9 Abs. 1 GewO 1973 zu beurteilen. Danach können juristische Personen, zu denen auch die Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951 zählen, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Gewerbe ausüben. Der Wirkungsbereich einer juristischen Person ist auf Grund der für die jeweilige juristische Person geltenden Vorschriften, also bei Vereinen auf Grund des Vereinsgesetzes 1951 und der Vereinsstatuten, zu beurteilen.

Durch Art. I § 1 Abs. 4 des Parteiengesetzes wird normiert, daß die politischen Parteien mit der Hinterlegung ihrer Satzungen beim Bundesministerium für Inneres Rechtspersönlichkeit erlangen. Damit ist auch klargestellt, daß politische Parteien als juristische Personen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches, der sich aus den Satzungen der politischen Partei ergibt, gemäß dem bereits zitierten § 9 Abs. 1 GewO 1973 Gewerbe ausüben können.

V. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Von derzeit geltenden Rechtsvorschriften, in denen „politische Parteien“ Erwähnung finden, ist — neben dem bereits erwähnten Parteiengesetz — insbesondere die Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1973 zu nennen. Wenn auch die Nationalrats-Wahl-

ordnung zunächst von dem Begriff der Wahlpartei ausgeht und eine Wahlpartei keineswegs ident mit einer politischen Partei sein muß, so kommen jedoch jeder politischen Partei, die sich an einer Wahlwerbung beteiligt, die Rechte einer Wahlpartei zu. In diesem Sinne steht z. B. den Parteien das Recht zu, Vertreter in die Wahlbehörden zu entsenden, die mit der Durchführung und Leitung der Wahl betraut sind. Vom Standpunkt der Nationalrats-Wahlordnung ist hiebei zwischen Parteien zu unterscheiden, die im Nationalrat vertreten sind und solchen, die sich, ohne eine solche Vertretung zu besitzen, an der Wahl beteiligen oder beteiligen wollen. Den politischen Parteien steht das Recht zu, sich selbst durch Einbringung von Wahlvorschlägen an der Wahl zu beteiligen (§ 45 NWO). Sie haben das Recht, Abschriften der Wählerverzeichnisse zu verlangen (§ 30 NWO), sie können Wahlzeugen in die Wahlbehörden entsenden (§ 63 NWO) und gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Kreiswahlbehörde bzw. einer Verbandswahlbehörde Einspruch erheben (§ 105 NWO).

VI. Bundesministerium für Justiz

Für jede Ortsgemeinde mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern ist gemäß § 5 des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, in der Fassung BGBl. Nr. 422/1974 von einer Gemeindekommission jährlich ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen berufen werden können. Mindestens ein Kommissionsmitglied hat auf jede im Gemeinderat vertretene Partei zu entfallen (§ 5 Abs. 4).

Die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zusammentretende Bezirkskommission besteht u. a. aus Vertrauenspersonen, die die Landesregierung aus den Gemeindekommissionen so auszuwählen hat, daß die Wählergruppen, die für die Wahlen der Vertrauenspersonen in die Gemeindekommissionen Bewerber aufgestellt haben, in der Bezirkskommission ihrem Kräfteverhältnis im Landtag entsprechend vertreten sind. „Auf jede im Nationalrat oder im zuständigen Landtag vertretene Partei hat mindestens eine Vertrauensperson zu entfallen, wenn sie in einer Gemeindekommission des Bezirkes vertreten ist.“ (§ 13 Abs. 1).

Die obengenannte Vorschrift des § 5 Abs. 4 über die Zusammensetzung der Kommissionen gilt kraft § 17 Abs. 4 des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes auch für die Gemeindekommission (und Gemeindebezirkskommission) in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern.

Der Präsident jedes die allgemeine Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausübenden Gerichtshofes I. Instanz beruft eine Kommission, die jährlich aus den Verzeichnissen der Gemeinden des

Sprengels dieses Gerichtshofes eine Jahresliste zusammenstellt. Die Vertrauenspersonen dieser Kommission „werden von der Landesregierung des Bundeslandes (Stadtsenat Wien) bestellt, in dem der Gerichtshof seinen Sitz hat. Sie werden in Wien aus den Gemeindebezirkskommissionen, ansonsten aus den Gemeindekommissionen innerhalb des Gerichtshofsprengels so ausgewählt, daß jede Wählergruppe, die für die Wahlen in die Gemeindebezirkskommissionen oder Gemeindekommissionen Bewerber aufgestellt hat, dem Kräfteverhältnis der Wählergruppen im Landtag (Gemeinderat Wien) entsprechend vertreten ist. Auf jede im Nationalrat oder im zuständigen Landtag vertretene Partei hat mindestens eine Vertrauensperson zu entfallen, wenn sie in einer Bezirkskommission (§ 13) oder einer Gemeindekommission beziehungsweise Gemeindebezirkskommission (§ 17) vertreten ist.“ (§ 25 Abs. 3 leg. cit.).

VII. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Der gemäß § 6 des Wehrgesetzes, BGBL Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL Nr. 272/1971 beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten gehören neben dem vom Nationalrat zu bestellenden Vorsitzenden vier Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an (§ 6 Abs. 1 leg. cit.). Jene im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, auf die gemäß § 6 Abs. 1 leg. cit. kein Mitglied der Beschwerdekommission entfällt, sind berechtigt, je einen Vertreter mit beratender Stimme in die Beschwerdekommission zu entsenden. Der Beschwerdekommission obliegt es, Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen der Reserve, die den Grundwehrdienst bereits abgeleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Ermledigung Empfehlungen zu beschließen. Über ihre Tätigkeit und Empfehlungen verfaßt die Beschwerdekommission jährlich einen Bericht. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommission dem Nationalrat vorzulegen.

§ 36 Abs. 1 des Wehrgesetzes normiert, daß das Bundesheer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung fernzuhalten ist. § 36 Abs. 3 sieht vor, daß während des Dienstes und innerhalb des militärischen Dienstbereiches jede nach außen in Erscheinung tretende parteipolitische Betätigung verboten ist. Die zuletzt genannte Bestimmung wurde im Erlass vom 30. April 1957, Zl. 21 167-Präs/I/57; näher ausgeführt.

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen steht § 35 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBL Nr. 193/1970. Nach § 35 Abs. 1 ADV dürfen Abordnungen des Bundesheeres an Festlichkeiten des Bundes, der Länder oder Gemeinden auf Einladung der Veranstalter teilnehmen. An anderen Festlichkeiten dürfen nach § 35 Abs. 2 ADV Abordnungen des Bundesheeres, jedoch nicht in geschlossener Formation, mit Zustimmung des Ortskommandanten teilnehmen, wenn die Festlichkeit weder selbst parteipolitischen Charakter trägt, noch einen solchen durch die Veranstalter erhält.

Schließlich ist noch die Bestimmung des § 43 des Wehrgesetzes zu erwähnen, wonach eine Nötigung zur Teilnahme an politischen Verbänden mit Strafe bedroht ist.

VIII. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Gemäß § 17 Opferfürsorgegesetz, BGBL Nr. 183/1947, in der derzeitigen Fassung ist beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eine aus acht Mitgliedern bestehende Opferfürsorgekommission gebildet. Die Mitglieder dieser Kommission und die erforderlichen Stellvertreter werden von der Bundesregierung bestellt. Die Bundesleitung der ÖVP, der SPÖ und KPO haben gemäß § 17 Abs. 2 lit. b OFG je ein Mitglied und dessen Stellvertreter aus dem Personenkreis des § 1 OFG zur Bestellung in die Opferfürsorgekommission vorzuschlagen. Diese Mitglieder (Stellvertreter) können nur auf Grund eines Antrages der in Betracht kommenden Partei von ihrer Funktion enthoben werden (§ 17 Abs. 3 OFG).

Neben der allgemeinen Aufgabe, das Bundesministerium für soziale Verwaltung in den Angelegenheiten der Durchführung des Opferfürsorgegesetzes zu beraten (§ 17 Abs. 1 OFG), sind der Opferfürsorgekommission folgende besondere Zuständigkeiten eingeräumt:

a) Die Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen, die im § 1 Abs. 1 bis 4 OFG für den Anspruch vorgesehen sind, durch den Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ist an einen Antrag der Opferfürsorgekommission gebunden (§ 1 Abs. 6 OFG);

b) das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat vor einer einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen zu treffenden Entscheidung über eine Berufung gegen einen Bescheid betreffend Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft- und entstandene Haft- und Gerichtskosten (§ 13 a Abs. 1 und 2, §§ 13 b und 13 c OFG) sowie betreffend Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (§§ 14, 14 a bis 14 c OFG),

die Opferfürsorgekommission anzuhören, desgleichen vor einer Entscheidung über Anträge auf Haftentschädigung gemäß § 13 a Abs. 3 OFG hinterbliebener Eltern oder Geschwister als Kannleistung (§ 13 d Abs. 4 und § 14 Abs. 3 OFG);

c) das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat weiters gemäß § 15 Abs. 5 und 6 OFG vor der Aberkennung einer Anspruchsberechtigung, gemäß § 6 Z. 5 OFG bei der Verwendung der wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Opferfürsorgegesetz eingehobenen Ausgleichstaxen, ferner vor der Gewährung eines Ausgleichs in Härtefällen (§ 15 a OFG) sowie bei der Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmanns in Rentenangelegenheiten und bei der Vergabe von Mitteln aus der Sonderfürsorge in Notstandsfällen (§ 17 Abs. 1 letzter Satz OFG) die Opferfürsorgekommission anzuhören.

Die Durchführung des Opferfürsorgegesetzes erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung. Bei jedem Amt der Landesregierung ist gemäß § 11 b OFG eine aus acht Mitgliedern bestehende Rentenkommission gebildet. Die Mitglieder dieser Kommission und deren Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Die Landesleitungen der ÖVP, der SPÖ und KPÖ haben gemäß § 11 b Abs. 2 OFG je ein Mitglied und dessen Stellvertreter aus dem Personenkreis des § 1 OFG zur Bestellung in die Rentenkommission vorzuschlagen. Für die Enthebung von Mitgliedern und Stellvertretern, die auf Vorschlag der politischen Parteien bestellt wurden, von ihrer Funktion bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei (§ 11 b Abs. 3 OFG).

Die in den §§ 17 Abs. 2 und 11 b Abs. 2 OFG genannten politischen Parteien haben somit auf dem Gebiete der Opferfürsorge durch das Stimmrecht der von ihnen in die Opferfürsorgekommission und Rentenkommissionen vorgeschlagenen Mitglieder dieser Kommissionen ein gesetzlich verankertes Recht der Mitwirkung an der Bundesverwaltung in dem oben beschriebenen Umfang.

Zu den vorstehenden Ausführungen ist allerdings anzumerken, daß inzwischen die 24. OFG-Novelle zur Begutachtung versandt wurde, die nicht mehr eine Mitwirkung der politischen Parteien, sondern ihnen nahestehender Interessenverbände (vgl. die Aufzählung der Verfolgtenorganisationen unter III lit. d, Hilfsfondsgesetz) vorsieht.

IX. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Schulbehörden

Art. 81 a Abs. 3 lit. a B-VG enthält für die durch Gesetz zu regelnde Einrichtung der Schul-

behörden des Bundes die Richtlinie, daß im Rahmen der Schulbehörden des Bundes Kollegien einzurichten sind und daß die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag und die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen sind.

Dementsprechend sieht die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 3 erster Satz des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in gleicher Weise vor, daß die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen sind. Desgleichen ist in der Grundsatzbestimmung des § 14 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vorgesehen, daß die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen sind.

Eine weitere Vorschrift, in der die politischen Parteien in Gestalt der Parteifaktionen zum Ausdruck kommen, enthält die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 12 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, wonach die Ausführungsgesetzgebung vorsehen kann bzw. in den fünf Bundesländern mit den meisten Einwohnern vorzusehen hat, daß der Präsident des Landesschulrates auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates (wenn der Präsident des Landesschulrates, der Landeshauptmann, jedoch nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums angehört, auf Vorschlag der stärksten Fraktion) einen Vizepräsidenten zu bestellen hat.

Im Sinne dieser Grundsatzbestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes sind die näheren Regelungen in den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder getroffen, deren Vollziehung allerdings gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG Landessache ist und zwar unbeschadet dessen, daß die Landesschulräte und Bezirksschulräte Behörden des Bundes sind.

b) Förderung der Erwachsenenbildung

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, sind in die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht einzubeziehen solche Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung oder der parteipolitischen Werbung dienen, ferner Bildungsarbeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik, BGBl. Nr. 272/1972.

10

c) Kuratorien an den Berufspädagogischen Akademien und den Pädagogischen Akademien des Bundes

Gemäß § 117 Abs. 3 bzw. § 124 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 323/1975 hat die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder, soweit sie vom Kollegium des Landesschulrates durchzuführen ist, nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu erfolgen. „Zu diesem Zwecke sind die Mitgliedermandate (einschließlich der Präsidenten des Landesschulrates als Vorsitzenden) auf die Parteien entsprechend ihrer Mitgliederzahl im Landtag aufzuteilen. Der Präsident des Landesschulrates ist dabei jener Partei zuzurechnen, der er bei der Bestellung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates zugerechnet worden ist“ (§ 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Geschäftsordnung der Kuratorien an den Pädagogischen Akademien des Bundes, BGBl. Nr. 25/1966; mit Wirkung vom 1. September 1976 § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Geschäftsordnung der Kuratorien an den Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Akademien des Bundes, BGBl. Nr. 132/1976).

X. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

a) Postzeitungsversand

Nach § 20 Abs. 3 Z. 4 der Anlage 1 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 646/1975, sind Druckschriften, für die der Herausgeber oder Verleger vom Empfänger kein Entgelt verlangt, nicht zum Postzeitungsversand zuzulassen. Diese Bestimmung ist gemäß § 20 Abs. 4 Z. 2 nicht

anzuwenden, wenn die Zeitung „von einer politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen“ herausgegeben wird. Gemäß § 22 Abs. 4 Z. 5 hat die Postbehörde I. Instanz über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen, wenn die Zeitung von einer politischen Partei oder einer ihrer Organisationen herausgegeben wird.

b) Gemäß § 143 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 238/1975 hat der Bundesminister für Verkehr zu seiner Beratung in Angelegenheiten der Zivilluftfahrt ein Kollegium von Sachverständigen (den Zivilluftfahrtbeirat) unter Berücksichtigung des Kräfteverhältnisses und der Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu bestellen.

XI. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Gemäß § 108 Abs. 1 lit. a des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, wird beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Akademischer Rat eingerichtet, dessen Mitglieder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestellt werden: „a) fünf Vertreter und ebenso viele Ersatzleute der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs über deren Vorschlag und nach Maßgabe ihres Stärkeverhältnisses; jedoch steht jedem im Hauptausschuß vertretenen parlamentarischen Klub das Vorschlagsrecht für zumindest einen Vertreter und einen Ersatzmann zu; ...“.

Die Aufgaben des Akademischen Rates sind im § 108 Abs. 3 UOG geregelt.